

VfB Schuby

Corona-Regeln ab 31. Mai 2021/1.06.2021

Ab sofort sind sämtliche Aktivitäten des VfB Schuby wieder zugelassen. Die Spartenleiter/innen erlassen Hygienevorschriften für den Bereich innerhalb geschlossener Räume und bringen diese zum Aushang. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben sind die Übungsleiter/innen.

Im Einzelnen gemäß § 11 der Corona Landesverordnung:

- a) Während der Sportausübung entfällt die Maskenpflicht
- b) Sportausübung innerhalb geschlossener Räume (z. B. Schießstand oder Turnhalle) ist mit höchstens 25 Personen zulässig, jedoch dürfen nur dann mehr als 10 erwachsene Personen Sport treiben, wenn sie getestet sind. Dies gilt nicht, wenn pro Person mehr als 80 qm zur Verfügung stehen. Ein Hygienekonzept ist zum Aushang zu bringen.
- c) Sportausübung außerhalb geschlossener Räume (z.B. Sportplätze) ist mit höchstens 50 Personen zulässig. Eine Testpflicht besteht nicht. Die Listenführung entfällt. Die Desinfektionspflichten bleiben bestehen.
- d) Wettkämpfe aller Art sind innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 125 teilnehmenden Sportlern/innen, außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 250 teilnehmenden Sportlern/innen möglich. Testpflicht besteht außerhalb geschlossener Räume ab 50 Personen. Für den Pflichtspielbetrieb besteht ausnahmslos Testpflicht. Die Bescheinigungen sind vor Betreten der Sportanlagen zu überprüfen. Die Durchführung von Freundschaftsspielen ist bis zur Teilnahme von 50 Personen von der Testpflicht ausgeschlossen.
- e) Bei Aktivitäten außerhalb geschlossener Räume besteht in den Kabinengängen Maskenpflicht, in den Umkleidekabinen und Duschräumen ist die Maskenpflicht nicht zwingend. Der Kabinenwechsel ist untersagt.
- f) Das Sportlerheim kann unter Einhaltung folgender Vorgaben geöffnet werden:
 - Das Betreten des Sportlerheimes ist ausnahmslos unter Nachweis eines negativen Corona-Tests zulässig. Ein Hygienekonzept ist zu erstellen und zum Aushang zu bringen. Die Kontaktdaten sind ausnahmslos zu erfassen. Die Besucherzahl ist auf maximal 50 Personen begrenzt. Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Amtsverwaltung. Im Bereich des Sportlerheimes besteht Maskenpflicht, ausgenommen sind feste Sitz- und Stehplätze.

Schuby, 5. Juni 2021

Uwe Jürgensen, 1. Vorsitzender